

Politische Gemeinde Bürglen, Mühlestrasse 2, Postfach, 8575 Bürglen

A-Post Plus

Evangelische Kirchgemeinde Bürglen
Frau Annabelle Reuter, Präsidentin
Wilerstrasse 5
8575 Istighofen

8575 Bürglen, 8. August 2019

Entscheid

Unterschutzstellung der Remise beim Evang. Pfarrhaus, Friedhofstrasse Assek-Nr. 14/1-0004, Parzelle 260, Grundbuch Bürglen

Eigentümerin: Evangelische Kirchgemeinde Bürglen, Friedhofstrasse 6b, 8575 Bürglen

Mit Entscheid der Sitzung vom 23. April 2019 hat der Rat auf Antrag der Evangelischen Kirchgemeinde die Einzelunterschutzstellung des Evang. Pfarrhauses an der Friedhofstrasse 6b in Bürglen beschlossen. Zwischenzeitlich wird das Pfarrhaus inkl. Gartenhaus/Remise einer Renovation unterzogen.

Mit Schreiben vom 07. Mai 2019 ersucht die Bauherrschaft ebenfalls um eine Unterschutzstellung der Remise auf der Parzelle 260. Begründet wird das Gesuch damit, dass das Gebäude zum Pfarrhaus gehört bzw. auch als Einheit mit dem Pfarrhaus erhalten bleiben soll.

Die Remise an der Friedhofstrasse ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege betreffend schützenswerter Bauten und Ortsbilder analog des Pfarrhauses als «wertvoll» eingestuft

Die Remise wurde gemäss Hinweisinventar der Denkmalpflege in den 30er Jahren erbaut. 1947 wurde das im Riegelbau gehaltene Gebäude weitgehend neu errichtet. Das Gebäude wird heute als Gartenhaus genutzt. Das Gartenhaus bildet eine Einheit mit dem Pfarrhaus.

Die Einschätzung gemäss Hinweisinventar der Denkmalpflege ist seitens der Gemeinde sowohl vom Ortsbild wie auch vom Gebäude deckungsgleich bzw. entspricht dem Entwurf zum Schutzplan.

Der Entwurf der Unterschutzstellung wurde der Eigentümerin mit Schreiben vom 24. Juni 2019 zur Vernehmlassung zugestellt. Innert der Vernehmlassungsfrist sind keine Rückmeldungen eingegangen.

Der Gemeinderat entschied über das Gesuch an seiner Sitzung vom 06. August 2019, gestützt auf nachfolgende Erwägungen.

Unsere Öffnungszeiten

Mo-Mi 08:30-11:30 / 14:00-17:00 Uhr
Do 08:30-11:30 / 14:00-18:00 Uhr
Fr 07:30-11:30 / 14:00-16:00 Uhr

Erwägungen

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHGTG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).
2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (2 Abs. 2 NHG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.
3. Gemäss dem Datenblatt im Hinweisinventar des Gebäudes an der Friedhofstrasse ist das Gebäude als wertvolles Objekt im Sinne von § 2 Abs. 1 NHG TG zu qualifizieren und schutzwürdig. Dieser Einschätzung kann sich die Gemeinde Bürglen anschliessen. Um den denkmalpflegerischen Wert des ganzen Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit erhalten bleibt. Entsprechend ist für das Gebäude eine Unterschutzstellungsverfügung zu erlassen.
4. Der konkrete Schutzzumfang soll im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege festgelegt werden, wobei die spezifischen Gegebenheiten der Baute zu berücksichtigen sind.

Beschluss

1. Die Remise an der Friedhofstrasse, Assek.-Nr. 14/1-0004 auf der Parzelle Nr. 260 wird im Sinne von § 10 NHG TG unter Schutz gestellt. Über das Gebäude (ausser und innen) wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben festgelegt.
4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der Kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Gemeinde Bürglen angemerkt.
6. Rechtsmittel
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Namens des Gemeinderates
Politische Gemeinde Bürglen



Killian Germann
Gemeindepräsident



Iris Weber
Gemeindeschreiberin

Expediert: -8. Aug. 2019

Mitteilung an

- Evangelische Kirchgemeinde Bürglen, Frau Annabelle Reuter, Wilerstrasse 5, 8575 Istighofen (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Gianni Christen, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Grundbuchamt Weinfelden, Amriswilerstrasse 57a, 8570 Weinfelden (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Bauverwaltung